

Sie haben das Recht, von ihrer Bank zu verlangen, dass Ihr bestehendes (Guthaben-) Konto binnen 4 Arbeitstagen zum P-Konto umgewandelt wird. Leider bringt dies nicht nur Verbesserungen. **Deshalb empfiehlt sich eine „vorsorgliche Umwandlung“ nicht.** Nach Pfändungseingang haben Sie 4 Wochen Zeit Ihr Konto umzuwandeln, solange gilt der Schutz rückwirkend.

## I. Folgendes sollten Sie wissen:

1. Schutz vor Pfändung und Verrechnung gibt es nur noch auf dem P-Konto.
2. Jeder darf nur ein einziges P-Konto führen. Das Gemeinschaftskonto bietet keinerlei Schutz!
3. Das P-Konto wird an die Schufa gemeldet. Solange ein P-Konto eingetragen ist, bekommen Sie nirgendwo ein anderes P-Konto und haben auch keinerlei Pfändungsschutz auf einem anderen Konto.

Sobald Ihr Konto **tatsächlich gepfändet** ist,

4. sind auf dem P-Konto derzeit 1.178,59 € pro Kalendermonat automatisch geschützt. Es macht keinerlei Unterschied, um welche Einkommensart es sich handelt, nur die Gesamtsumme zählt!
5. können Sie **pro Kalendermonat** nur über Guthaben bis zur Höhe Ihres Freibetrages **verfügen** (Geldautomat, Dauerauftrag, Überweisung, Lastschrift, etc.).
6. werden alle Geldeingänge, die innerhalb eines Kalendermonates auf Ihr Konto eingehen, von der Bank summiert. Eine höhere Gutschrift wird gesperrt. Zu Beginn des nächsten Monats können Sie wieder über den gesperrten Betrag (bis zum Freibetrag) verfügen. Nur der dann noch übersteigende Betrag wird an den Gläubiger überwiesen.

## II. Kann der Freibetrag erhöht werden?

**Ja**, wenn Sie Natural- (die Personen wohnen bei Ihnen) oder Barunterhalt für andere Personen leisten und/oder Kindergeld auf dieses Konto eingetragt kann der Freibetrag wie folgt erhöht werden.

1.178,59 € Grundfreibetrag  
 1.622,16 € bei einer Unterhaltspflicht  
 1.869,28 € bei zwei Unterhaltspflichten  
 2.116,40 € bei drei Unterhaltspflichten  
 2.363,52 € bei vier Unterhaltspflichten  
 2.610,64 € bei fünf/mehr Unterhaltspflichten  
 Alle Beträge jeweils zuzüglich des eingehenden Kindergeldes.

1. Am einfachsten erhalten Sie die Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber, dem Jobcenter oder der Schuldnerberatung.
2. **Sie benötigen:**
  - a) Ausweispapiere
  - b) Akt. erweiterte Meldebescheinigung (Gemeinde)
  - c) Kontoauszug mit Kindergeldgutschrift der letzten 2 Monate
  - d) Bei unterschiedlichen Familiennamen: Heirats- und Geburtsurkunden
  - e) Falls Sie Barunterhalt bezahlen: Unterhaltstitel und Zahlungsnachweis
  - f) Kinder über 18: Schul- und/oder Einkommensnachweis

Wenn Sie sich unsicher sind, rufen Sie uns bitte vorher kurz an. Ansonsten kommen Sie mit den Unterlagen direkt in die täglich von 08:00-12:00 Uhr offene Sprechstunde.

Beispiele:

Alleinerziehend, 3 Kinder und Kindergeldeingang auf diesem Konto

1.178,59 € Grundfreibetrag  
 +443,57 € Freibetrag für Kind 1  
 +247,12 € Freibetrag für Kind 2  
 +247,12 € Freibetrag für Kind 3  
 +204,00 € Kindergeld 1  
 +204,00 € Kindergeld 2  
 +210,00 € Kindergeld 3  
**2.734,40 € erhöhter Freibetrag**

Verheiratet, 2 Kinder, kein Kindergeldeingang auf diesem Konto

1.178,59 € Grundfreibetrag  
 +443,57 € Freibetrag Ehepartner  
 +247,12 € Freibetrag für Kind 1  
 +247,12 € Freibetrag für Kind 2

**2.116,40 € erhöhter Freibetrag**

## III. Probleme, die auftreten können:

1. Immer wieder verlangen die Kreditinstitute höhere Kontoführungsgebühren für das P-Konto. Fragen Sie deshalb konkret nach den Gebühren und falls nötig, wehren Sie sich.
2. Ohne Bescheinigung haben Sie in der Regel nur den Freibetrag von 1.133,80 €. Selbst Sozialleistungen oder Kindergeld haben auf dem Guthabekonto keinerlei weiteren Schutz.
3. Zahlen Sie abgehobenes Geld niemals wieder auf das Konto ein, es zählt auch als Gutschrift und mindert Ihren Freibetrag.
4. Wenn Ihr P-Konto im Soll ist, hilft Ihnen Ihr Freibetrag nicht. Nur Sozialleistungen und Kindergeld darf die Bank 14 Tage (§850k (6) ZPO) lang nicht mit der Überziehung verrechnen. Bestehen Sie auf die Auszahlung! Bei anderen Einkünften (z.B. Lohn), suchen Sie unbedingt mit Ihrer Bank bzw. der Schuldnerberatungsstelle nach Lösungen.
5. Sollten Sie eine Einmalzahlung (z.B. Erstaussstattung) von Ihrem Jobcenter erhalten, legen Sie Ihrer Bank den Leistungsbescheid vor, oder sprechen Sie bei Problemen bei uns vor.
6. Wenn Sie eine größere Nachzahlung erhalten, so müssen Sie **fristgerecht** einen Antrag auf Freigabe des Betrages (§850k (4) ZPO) beim Amtsgericht stellen.
7. Punkt 5 und 6 kann auch gelöst werden, indem Sie in einem solchen Fall bei Ihrem Sozialleistungsträger (Jobcenter, Sozialamt) ausnahmsweise beantragen, den Betrag in bar oder als Barscheck zu bekommen. Den Scheck nicht auf das P-Konto einzahlen!

#### IV. Das P-Konto auf einen Blick:

- jeder darf nur **ein einziges** P-Konto führen
- auf anderen Konten besteht **keinerlei Pfändungsschutz**, auch nicht für Sozialleistungen
- es gibt **kein Gemeinschaftskonto** für Ehepaare/Paare; jeder braucht ein eigenes Konto
- **Schutz rückwirkend** bei Umwandlung binnen **vier Wochen ab Pfändungseingang**
- **kostenlose Umstellung**; die Bank muss dies innerhalb von vier Tagen erledigen
- **geben** Sie die **Bescheinigung** für den (erhöhten) Freibetrag bei der Bank **ab** und lassen Sie sich die Abgabe bestätigen
- überprüfen Sie den **erhöhten Freibetrag** bei Unterhaltsverpflichtungen und lassen Sie sich diesen von der Bank bestätigen
- **zahlen** Sie bereits abgehobenes Geld auf das P-Konto **niemals wieder ein**
- wenn sie eine größere **Nachzahlung** oder Einkommen erhalten, und damit den Freibetrag übersteigen, können Sie eine individuelle Freigabe beim Amtsgericht beantragen §850k (4) ZPO. Pfändet ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger, so müssen Sie dort die Freigabe beantragen
- **Über gesperrtes Geld kann in der Regel am Ersten des nächsten Kalendermonats wieder verfügt werden**

#### V. Beachten Sie unbedingt:

Wenn Ihnen Ihre Bank Geld nicht ausbezahlt, fragen Sie bitte **SOFORT** bei der Schuldnerberatung nach. Streit am Bankschalter ist sinnlos, da die Bank häufig tatsächlich (zunächst) nicht auszahlen darf!

Wir sind für Sie **täglich von 08:00 Uhr-12:00 Uhr in der offenen Sprechstunde erreichbar**. Die Gespräche finden in **der Reihenfolge Ihrer Ankunft** statt. Eine vorherige Terminvereinbarung kann nicht erfolgen.

Zusätzlich zu den unter Punkt II.2 genannten Unterlagen sind vollständige Kontoauszüge und wenn vorhanden, auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sehr hilfreich.

Wir helfen Ihnen gerne im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Meist kann mit einem **FRISTGERECHTEN Antrag** oder den richtigen Unterlagen eine Lösung erreicht werden.

#### **Jobcenter Landkreis Heilbronn -Schuldnerberatung- Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn**

Frau Feeser	Zimmer	313	Tel. 07131/3951-111
Frau Gebhart		315	Tel. 07131/3951-212
Frau Hofmann		309	Tel. 07131/3951-206
Frau Kreutzfeldt		317	Tel. 07131/3951-113
Frau Leitz		309	Tel. 07131/3951-107
Frau Weber		311	Tel. 07131/3951-109

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:  
Jobcenter Landkreis Heilbronn, -Schuldnerberatung-  
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn  
Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger  
Genehmigung durch die Verantwortlichen!  
Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information  
und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit  
Stand: Juli 2019



Die Schuldnerberatung  
informiert:

**Was ich über das  
P-Konto  
(Pfändungsschutzkonto)  
wissen muss**